

**Verordnung  
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung  
in der Gemeinde Diekholzen  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nieders. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 366) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes – NStrG – i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nieders. GVBl. S. 661), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 18.02.2010 für das Gebiet der Gemeinde Diekholzen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Art der Reinigung**

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräuter sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und sonstigen Überwege an Straßeneinmündungen, Kreuzungen oder Plätzen.
- 2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Bei Frost oder akuter Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2**

**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- 2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch. Das Verzeichnis der Straßen, bei denen die im Satz 1 genannten Reinigungsarbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden, ergibt sich aus der Anlage zur Sitzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Diekholzen vom 19.11.2009

- 4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Diekhöfen vom 19.11.2009 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags durchzuführen.
- 5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

- 1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn als Gehweg freizuhalten.
- 2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Treten bei außergewöhnlichen Schneefällen Behinderungen auf, so ist der von den Gehwegen oder gemeinsamen Geh- und Radwegen geräumte Schnee auf dem angrenzenden eigenen Grundstück zu lagern.
- 4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Asche, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
  - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m;
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen oder Plätzen;
- 5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- 6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 muss werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- 7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Handelsübliche Auftausalze sind zugelassen, wenn
  - a) in Ausnahmefällen die Glätte mit anderen Mitteln oder mit zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden kann
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten die Glätte mit anderen Mitteln oder mit zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- 8) Bei eintretendem Tauwetter sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung seinen Reinigungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung besondere Verunreinigungen und Gefahrenstellen nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 und 6 dieser Verordnung bei Schneefall Fußgängerüberwege, Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege oder einen ausreichenden Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn als Gehweg nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig freihält,
5. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält,
6. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Schnee und Eis so lagert, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird,
7. entgegen § 3 Abs. 4 und 6 dieser Verordnung bei Glätte Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen, sonstige Überwege nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abstreut,
8. entgegen § 3 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege nicht so von

Schnee und Eis freihält und nicht bei Glätte bestreut, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist,

9. entgegen § 3 Abs. 7 dieser Verordnung schädliche Chemikalien zur Beseitigung von Schnee und Eis verwendet,
10. entgegen § 3 Abs. 8 dieser Verordnung die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei eintretendem Tauwetter nicht von dem vorhandenen Eis befreit; sowie nicht die Rückstände von Streumaterial bei nicht mehr vorhandener Glättegefahr beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 17.02.2030

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Diekholzen vom 14.11.1990 außer Kraft.

Diekholzen, den 18.02.2010

Gemeinde Diekholzen  
Der Bürgermeister



(Meier)

